



KINDER SCHUTZ KONZEPT

IMPRESSUM

Neurobiologische Potenzial Akademie

Mag. Sabine Behounek

10. Straße 3, 3331 Kematen/Ybbs

info@neurobiologische-potenzial-akademie.at

www.neurobiologische-potenzial-akademie.at

Stand Januar 2026

SINN UND ZWECK DES KINDERSCHUTZ KONZEPTES

Die Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzept für die Neuro-biologische Potenzial Akademie ist für den Schutz unserer Klient:innen von zentraler Bedeutung, insbesondere im Kontext von Gewalt und sexualisierter Gewalt.

Unser Schutzkonzept bietet einen strukturierten Rahmen, um präventive Maßnahmen zu entwickeln, die die Sicherheit und das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellen.

Darüber hinaus trägt das Konzept dazu bei, das Bewusstsein aller Beteiligten zu schärfen. Die Maßnahmen sollen eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen, in der sich unsere Klient:innen sicher fühlen und über ihre Erlebnisse sprechen können - ohne Angst vor Stigmatisierung oder jeglicher Form von Gewalt.

Das Schutzkonzept stellt sicher, dass alle Beteiligten sensibilisiert sind und angemessen auf Hinweise von Gewalt oder Diskriminierung, aufgrund von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung oder körperlicher und geistiger Beeinträchtigung, reagieren können. Damit leistet es einen wesentlichen Beitrag zur Prävention, Intervention und zum Schutz der Klient:innen und Teilnehmer:innen der Neurobiologischen Potenzial Akademie.

Das Schutzkonzept ist ab dem 01.01.2026 gültig und verpflichtend in der Neurobiologischen Potenzial Akademie umzusetzen.

RECHTLICHER RAHMEN IN ÖSTERREICH

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten (1).

Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen.

In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen

(Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung.

Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedener Akteur:innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Offene Jugendarbeit, das Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

(1) Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at sowie www.gewaltinfo.at

DEFINITION GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Körperliche Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Dazu gehört das Verleiten oder Zwingen von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form der Gewalt ist oft mit sexueller Ausbeutung verbunden, wie zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung sexualisierter Darstellungen von Kindern und Jugendlichen.

Sexuelle Gewalt ohne physischen Kontakt

Auch die Verwendung unangemessener Worte, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung, das Vorzeigen von pornografischem Material oder das Zeigen bzw. Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Gegenwart eines Kindes oder Jugendlichen zählen zu sexueller Gewalt.

Psychische Gewalt

Darunter versteht man Misshandlungen durch emotionalen oder psychischen Druck, wie das Demütigen, Beschimpfen, Angstmachen, Ignorieren, Isolieren, Einsperren, das Miterleben häuslicher Gewalt oder hochstrittiger Sorgerechtsverfahren, Stalking, Mobbing/Cyber-Mobbing und andere Formen psychischer Gewalt, die oft über das Internet, wie etwa Verhetzung, Diskriminierung und Grooming, ausgeübt werden.

Schädliche Praktiken

Diese weltweit vorkommenden Praktiken sind in sozialen und kulturellen Strukturen verankert, in denen oft Mädchen und Frauen als minderwertig angesehen werden.

Vernachlässigung

Dies bedeutet das bewusste Vorenthalten von grundlegenden Bedürfnissen (physisch, psychisch, emotional, sozial) von Kindern und Jugendlichen, obwohl die Möglichkeit zur Erfüllung dieser Bedürfnisse bestünde. Im Extremfall kann dies bis zur Aussetzung des Kindes führen.

Kinderhandel

Darunter fällt die Rekrutierung, Beförderung, Unterbringung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit, Bettelerei, der Begehung von Straftaten oder Organentnahme.

Strukturelle Gewalt

Dies bezieht sich auf alle Formen von Diskriminierung, die zu ungleicher Verteilung von Einkommen, Bildungschancen und Lebenserwartungen führen. Auch eingeschränkte Lebenschancen durch Umweltverschmutzung oder das Blockieren emanzipatorischer Bestrebungen fallen darunter.

Institutionelle Gewalt

Institutionelle Gewalt liegt vor, wenn eine Einrichtung ihre Macht so ausübt, dass die Bedürfnisse der dort lebenden Menschen erheblich eingeschränkt werden, etwa durch das Verbot, während einer Gruppenstunde zu trinken oder die Toilette aufzusuchen.

Geschlechtsspezifische und geschlechtliche Identität betreffende Gewalt

Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung.

PRÄVENTIONS- MASSNAHMEN

Risikoanalyse

Im Dezember 2025 wurde eine Risikoanalyse durchgeführt.

Schutzbeauftragte/r

Im Zuge der Etablierung eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes in der Neurobiologischen Potenzial Akademie wurde eine Person zum sogenannten Schutzbeauftragten ernannt, welcher die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes übernimmt.

Seine Tätigkeiten umfassen u.a.:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden
- Durchführung und regelmäßige Evaluierung der Risikoanalyse
- Monitoring und interner Bericht an die Geschäftsführung
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

Die Person absolvierte eine entsprechende Weiterbildung zum Thema Kinder- und Jugendschutz.

Verpflichtungserklärung

Alle Personen, die bei der Neurobiologischen Potenzial Akademie tätig sind, einschließlich Mitarbeiter:innen, Praktikant:innen, externe Trainer:innen und Vorstandsmitglieder, verpflichten sich durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Organisation. Berater:innen und Trainer:innen, die im Auftrag der Neurobiologischen Potenzial Akademie tätig sind und mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, unterzeichnen diese Verpflichtungserklärung ebenfalls, sofern sie langfristig, über mehrere (ab 3) Monate beschäftigt sind; bei einmaligen Trainings- oder Vortragsangeboten wird im jeweiligen Arbeitsvertrag auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept der Neurobiologischen Potenzial Akademie verwiesen.

Die Verhaltensgrundsätze zielen darauf ab, einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz innerhalb der Organisation sicherzustellen, sexualisiertes Verhalten sensibel zu behandeln und sexuelle Grenzverletzungen konsequent zu verhindern. Die Unterzeichnung der Verhaltensgrundsätze ist ein fester Bestandteil des On-Boardingprozesses für Mitarbeiter:innen der Neurobiologischen Potenzial Akademie.

Alle Mitarbeiter:innen sind seit 2025 bei Neueinstellung verpflichtet, einen erweiterten Strafregisterauszug der Kinder und Jugendhilfe vorzulegen, der alle sieben Jahre erneuert werden muss.

Die Neurobiologische Potenzial Akademie verpflichtet sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Missbrauch und Misshandlung innerhalb der eigenen Organisation und bei allen Veranstaltungen und Projekten mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

Aus diesem Grund werden präventive Maßnahmen eingeführt, die eine achtsame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen fördern, ihre Rechte wahren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren.

Die Verhaltensgrundsätze zielen darauf ab, dass alle Mitarbeiter:innen – sowohl Angestellte als auch andere Beschäftigte – eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen übernehmen.

Öffentlichkeitsarbeit

Bei unserer Öffentlichkeits- und Medienarbeit achten wir stets darauf, die Würde und Identität der Kinder und Jugendlichen zu wahren. Wir folgen dabei den speziell für die Öffentlichkeitsarbeit konzipierten „Richtlinien für den Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeitsarbeit“ der Neurobiologischen Potenzial Akademie.

Medieninhalte basieren auf Respekt und Gleichheit und stellen Kinder und Jugendliche als vielseitige Persönlichkeiten dar, ohne sie auf stereotype Rollen zu reduzieren. Wenn Kinder und Jugendliche porträtiert werden, geschieht dies altersgerecht und unter Berücksichtigung ihrer Perspektiven.

Vor der Erstellung von Medieninhalten werden die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern bzw. Obsoorgeberechtigten umfassend über den Zweck und die Nutzung informiert. Eine schriftliche Zustimmung wird in den meisten Fällen eingeholt, insbesondere bei Berichten über einzelne Kinder.

Die Privatsphäre aller Beteiligten wird jederzeit respektiert. Pseudonyme werden verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens erfolgt im Einverständnis aller Beteiligten und ist im Interesse des Kindes oder Jugendlichen. Die Lebenssituation der Kinder wird immer im Kontext ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds dargestellt.

Eigene Bilder haben Vorrang vor Bildern von Drittanbietern, und bei der Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche gelten zusätzliche Schutzmaßnahmen, um Stigmatisierung oder weitere Gewalt zu vermeiden.

Wir sind uns bewusst, dass viele unserer Klient:innen und Teilnehmer:innen der Neurobiologische Potenzial Akademie aus sozial benachteiligten Kontexten stammen und daher besonderer Schutz vor Diskriminierung und Stigmatisierung erforderlich ist.

Bezüglich der Verwendung von Fotos, Videos und persönlichen Informationen holen wir zu Beginn und in regelmäßigen Abständen (z. B. zu Schuljahresbeginn) das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. Jugendlichen ein.

Beschwerdemanagement

Um die Bedürfnisse und Anliegen von Jugendlichen ernst zu nehmen und sie zu ermutigen, sich bei Gewalterfahrungen oder anderen Problemen zu melden, setzen wir uns dafür ein, dass sie aktiv mitbestimmen und teilhaben können, wenn wir in direktem Kontakt mit ihnen stehen. Kinder und Jugendliche werden klar und verständlich über das Beschwerdemanagement und die zuständigen Ansprechpersonen informiert.

Wir stellen sicher, dass sie wissen, dass Grenzverletzungen nicht toleriert werden und dass ihre Stimmen gehört werden. Jenes wird, je nach Bereich, im ersten Beratungsgespräch als auch beim Einstieg im Training deutlich gemacht.

FALLMANAGEMENT

Sollte ein Verdachtsfall in der Organisation bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachtsbeziehungsweise Krisenfall
- Zuständigkeit der/des Schutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Schutzbeauftragte/n gemeinsam mit der Leitung
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement
- Information über das Beschwerdemanagement für Beschäftigte, Kooperationspartner_innen, externe Dienstleister:innen, etc.
- Information über das Beschwerdemanagement in kind- bzw. jugendgerechter Form und Sprache

Die Organisation geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen für die Organisation dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur_innen sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden.

Das Fallmanagement-System ist allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen Dienstleister:innen bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner:innen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise.

Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Für Organisationen der Offenen Jugendarbeit besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbständig ausüben. Die Mitteilungspflicht und die Anzeige sind österreichweit einheitlich geregelt (2).

DOKUMENTATION UND WEITERENTWICKLUNG

Das Schutzkonzept der Neurobiologischen Potenzial Akademie ist ein fortlaufender Prozess, der regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Die/der Schutzbeauftragte berichtet einmal pro Jahr über Fortschritte an die Leitung sowie die Mitgliederversammlung.
- Gegebenenfalls findet eine jährliche Umfrage unter den Beschäftigten statt, wie die Standards des Schutzkonzepts umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind.

Darüber hinaus tauscht sich die Leitung und die/der Schutzbeauftragte regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus.

Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisations-internen Lernens zur Verbesserung des Schutz-Systems für Kinder und Jugendliche zu erwirken.

Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess der Organisation. Falls erforderlich, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst.

Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der/des Schutzbeauftragten.